



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
1907**

567 (5.12.1907) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-130311](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-130311)

General-Anzeiger



Abonnement:

(Badische Volkszeitung)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegraphische Adressen:

„Journal Mannheim“

Telefon-Nummern:

Direktion, Buchhaltung 1449

Druckerei-Bureau (Einnahme, Druckarbeiten) 841

Redaktion: 877

Expedition und Verlagsbuchhandlung: 918

Badische Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Gelegentlich und vorbereitete Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Täglich 2 Ausgaben (ausgenommen Sonntag)

Eigene Redaktionsbüros in Berlin und Karlsruhe.

Schluss der Inseraten-Aannahme für das Mittagsblatt Morgens 1/9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

Nr. 567.

Donnerstag, 5. Dezember 1907.

(2. Mittagsblatt.)

Aus dem Grossherzogtum.

Heiligkreuzsteinach, 3. Dez. Der verheiratete Maurer Joh. Schret von hier, der im Laufe des Sommers mit dem Brandstiftung verdächtigen Sebastian Weinhard arbeitete, wurde in derselben Angelegenheit in Heidelberg von der Arbeit weg verhaftet.

Bruchsal, 29. Nov. Seit ungefähr Jahresfrist plant die Stadtgemeinde, die, wie auch in diesem Falle, der Initiative des weilschen (damals Oberbürgermeisters) Stritt von Vieles zu verdanken hat, die Errichtung eines den modernen Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Gewerbe- und Handelsjahngebäudes. Zur Erlangung geeigneter Entwürfe wurde i. B. unter mehreren bewährten Architekten ein engerer Wettbewerb ausgeschrieben. Unter vielen eingereichten Projekten wurde dasjenige der Firma Wellbrod, Schäfers und Franz in Bruchsal und Karlsruhe von der eingesetzten Bauteil-Kommission als das in praktischer und künstlerischer Hinsicht best gelungene bezeichnet, jedoch der Stadtrat die Ausführung der weiteren Ausführungspläne und die Bauleitung an genannte Firma übertragen konnte. Die Baukosten werden ca. 320—330 000 Mark betragen.

Karlsruhe, 4. Dez. Der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Bau wurde gestern Abend vom hiesigen Gefängnis ins Zuchthaus nach Bruchsal überführt.

Wörzheim, 3. Dez. Eine am Samstag abgehaltene Treibjagd hat ein trauriges Nachspiel erhalten. Einer der Teilnehmer, der 48-jährige Metzgermeister Karl Essig von Wörzheim fuhr nach Beendigung der Jagd nach Hause. Als er sein Fuhrwerk ausfahren wollte, schleuderte ihn das Pferd mit solcher Wucht zur Seite, daß der Unglückliche mit dem Kopf auf das Straßenpflaster aufschlug. Er erlitt einen schweren Schädelbruch, an dem er gestorben ist.

Merzheim, 3. Dez. Anlässlich der Bräuterei in Grederberg, welcher auch der badische Staatsminister Erz. von Rodmann anwohnte, besichtigte dieser auch mit großem Interesse die hiesige Stadt. In seiner Begleitung befanden sich der Groß-Landeskommissar Bisterer und der Abgeordnete Reubaus, sowie der Groß-Amtsdirektor und der Bürgermeister. In einer zwanglosen Unterhaltung hatten noch andere Herren freundliche Einladungen erhalten, wie dies auch in Wörzheim der Fall war, wohin sich der Staatsminister gestern begab und dort u. a. auch das neue bauliche Schulgebäude eingehend besichtigte.

Badisch-Weinfelden, 3. Dez. Der hiesige Vertretungsbeamte und Intercessor der Textilarbeiter am hiesigen Plage, Albert Egli, ist nach Unterschlagungen flüchtig gegangen.

Laub, 3. Dez. Die Eisenbahntransport-Gefährdungen mehrten sich. Am 28. v. M. Abends wurde auf den Straßenbahn Nr. 41 ein Anschlag verübt, indem zwischen Reichenbach und Kubbach ein zentnerschwerer Stein aufs Geleise gewälzt wurde, was der Lokomotivführer jedoch rechtzeitig bemerkte.

Gerichtszeitung.

Mannheim, 3. Dez. Strafkammer II. Vorsitzender Landgerichtsdirektor Walz. Vertreter der Groß-Staatsanwaltschaft Altrich.

Einen Schuhmann bestohlen haben der Tagelöhner August Waller und der Copier Julius Kusch. Am 30. September d. J. entführten sie aus dem in einem Garten an der Weichselstraße gelegenen Manufaktur des Schuhmanns Moritz zwei Jacken, von denen das eine einen Wert von 25 Mark hatte. Die Anklage betraf die Missetat als schweren Diebstahl und der Antrag des Staatsanwalts ging daher auf je 1 Jahr 6 Mon. Gefängnis. Das Gericht fasste jedoch den Frevel unter einem milderen Gesichtswinkel auf und verhängte über die beiden Angeklagten Haftstrafen von 6 Wochen wegen Minderjährigkeit.

Verurteilt wird die Verführung des Kaufmanns Johann Lang aus Mitterbach, der mit einem wegen Betrugs auf 1 Woche Gefängnis lautenden Erkenntnis des Schöffengerichts nicht einverstanden war. Lang sollte durch die Verführung einer Verführungspolice, über die er kein Verjährungsrecht besaß, einen gewissen Brantbach dazu gebracht, ihm 300 Mark zu borgen, auf deren Wiedereinlösung der Gläubiger nun lange warten kann.

Auf einen Arbeitstittel trug sich der Monteur Richard G. 179 drei Arbeitsstunden mehr ein, als er tatsächlich hatte und ließ sich auf den falschen Fettel bei der Firma Esig u. Co., bei der er beschäftigt war, daraufhin 150 Mark mehr auszahlen, als ihm gebührte. Man erkennt auf 2 Wochen Gefängnis.

Bei seinem Arbeitgeber in Bonn und hier bei dem Juwelier Wilhelm Kuba, hat der Goldarbeiter Otto Krudt aus Helle Wägen und Silberwaren im Werte von 300 Mark gestohlen, nachdem er es schon vorher in Bonn bei einem dortigen Juwelier ähnlich gerieben hatte. Der Angeklagte, der schon im Justizhaus war, wird abermals ins Zuchthaus geschickt: auf 3 Jahre 6 Monate. Außerdem gibt's 2 Wochen Haft und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre.

Die Frau eines Schneiders bekam auf den Gemäß spanischen Zeichens, den ihr Mann kürzlich aus einer der spanischen Wein-

stuben von Francisco Madrenas geholt hatte, solche Wagenbeschwerden, daß ihr Mann den Wein auf das höchste Nahrungsmittel-Untersuchungsamt trug. Die Untersuchung stellte nun zwar nicht das Vorhandensein von Gift, wohl aber eine Verwässerung von 40 Prozent fest. Weiter erhobene Proben aus den Madrenas'schen Wirtschaften ergaben gleichfalls Verdächtigungen, die zwischen 30 und 41 Prozent schwante. Im Keller selbst erinommene Proben waren nicht zu beanstanden. Also mußte der Wein auf dem Wege vom Keller in die Wirtschaft gelangt worden sein. Die Untersuchung ergab, daß die Röhre der Verdünnung war. Ein Nachbar, der Linierler Peter Eichert, hatte vom Keller seiner Röhre aus gesehen, daß teilweise mit Wasser gefüllte Flaschen an den an der Röhre lagernden Häusern vorgehängt wurden. Ein Vascomann des Madrenas, der selber bei diesem beschäftigt gewesen Keller Ribiera, bezeugte, daß er auf Madrenas's Befehl gepumpt habe. Auf drei Liter Wein seien gewöhnlich 2 Liter Wasser genommen worden. Außerdem war bei Madrenas ein verdächtiger Brief beschlagnahmt worden, in dem ein Bruder desselben, Jose M. in Barcelona, diesem Vorhalt macht, daß er so hart alkoholhaltige Weine bestelle, um diesen besser Wasser zusetzen zu können. Das Schöffengericht verurteilte Madrenas wegen Betrugs und Nahrungsmitteltäuschung zu 1 Monat Gefängnis. Er legt Berufung ein und bestritt heute, Wein gewässert zu haben. Eichert und Ribiera hätten ihn aus dem Hof vertrieben, da Chemiker Dr. Gampfer keine beglaubigten Proben erhalten habe. Er führte mehrere andere spanische Keller als Zeugen vor, die alle bestätigten, daß sie nicht geübt worden seien, den Wein zu wässern. Ribiera beteuerte dagegen, er lasse sich den Kopf abhauen, wenn es nicht wahr sei, was er sagt. Eine Reihe von Anklagen Madrenas erklärte, daß sie mit dem Wein, den sie von M. bezogen hätten, außerordentlich zufrieden seien. Staatsanwalt und Verteidiger (M. A. Dr. Delebensin) kamen schließlich bei den Plädoyers überein: Der Staatsanwalt meint, es komme ihm vor, als habe der Verteidiger den Sachverhalt auf den Kopf stellen wollen. Dieser habe sich aber nicht davor lassen. Der Verteidiger wies die Sprüche zurück und ersuchte den Staatsanwalt, sich verächtlicher anzubringen. Das Gericht hob das Urteil des Schöffengerichts auf und verurteilte Madrenas nicht wegen Betrugs, sondern nur wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 300 Mark Geldstrafe oder 1 Monat Gefängnis. Die Feststellungen des Schöffengerichts seien nicht erfüllt worden. In objektiver Hinsicht seien Verwässerungen von 30—40 Prozent nachgewiesen worden. In Gunsten des Angeklagten wurde berücksichtigt, daß dem Wein keine gesundheitsschädlichen Bestandteile zugesetzt, sondern, daß er nur verdünnt wurde und immer noch ein angenehmes Getränk war. Den Tatbestand des Betrugs festzuhalten, habe das Gericht nicht für nötig gehalten, da eine genaue Feststellung der etwaigen Vermögensschädigung im Einzelnen doch nicht möglich gewesen wäre.

Stimmen aus dem Publikum.

In Mannheimer Theaterangelegenheiten

Es uns aus dem benachbarten Heidelberg nachfolgendes Eingekam mit der Bitte um Veröffentlichung auszusprechen:

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Seit 15 Jahren besuche ich von Heidelberg aus das Mannheimer Hoftheater, dem Beispiel vieler hiesiger Freunde des Kunstsinns folgend und zwar besonders an Sonntagen, wenn große Opern gegeben werden, welche aus der räumlich beschränkten Bühne des Heidelberger Stadttheaters nicht aufgeführt werden können. Im Laufe der Zeit erwirbt man sich durch diesen, fast zur Gewohnheit gewordenen häufigen Theaterbesuch eine gewisse Unabhängigkeit an die Mannheimer Hofbühne und nimmt auch weniger gute Opernaufführungen noch willig in Kauf, ohne besonders darüber zu räsonnieren oder gar Vergleiche anzustellen mit den Operngebenden unter Hofmann bezw. Knopp's und Götze's - Mohr's Zeiten. Die Basi, das Mannheimer Hoftheater und seine Sonntagoper von Heidelberg aus noch häufiger zu besuchen, dürfte gleich dem Einfachen dieses, noch mehr Heidelbergern davorhin wegholen, wenn nicht die Intendanz, welche gegen das Urteil d. R. den jetzigen Vertreter des Hebeltheaters engagiert hat und ihn fast jeden Sonntag heranzieht, einen anderen Erfolg herbeischafft. Alle Hochachtung vor der schauspielerischen, künstlerischen sein durchdrachten vornehmen Gestaltung der Partien des jungen, in seiner Erscheinung sehr sympathischen Künstlers, allein wenn man von Heidelberg nach Mannheim fährt, über 1 1/2 Stunden im Winter in den Wägen und Eisenbahnhöfen verbringt, sich die hohen Eintrittspreise gefallen läßt und zahlt, dann darf man doch auch verlangen, daß der Tanzführer nicht von einem, den Sprechergang virtuos beherrschenden Schauspieler bargeht, sondern daß er, wie man es noch unter Carls selig gewohnt war, gesungen wird. Der ganze Kunstgenuss flüht, wenn die hohen Kosten, welche durch Glanz und festhalten Schmelz der Stimme die Hörer in Entzücken versetzen sollen, mühsam, ohne Tonhörsigkeit herausgehört oder nur „markiert“ werden. Kurzum es macht mich allen Theaterbesucher auf die Dauer nervös, wenn man dabei zusehen und zuhören muß, wie jemand, dem die Natur bis jetzt leider das dorenhallen hat, was man von einem Hebeltenor in erster Linie verlangen kann, eine angenehme, leicht anprechende Höhe, sich mit mehr oder minder Erfolg abquält, seiner Rolle Töne zu ent-

ringen, die für musikalisch empfindliche Herzen alles nur keinen Obrenschwanz bedeuten. Der größte Teil der Mannheimer Theaterbesucher dürfte mir bestimmen, wenn die derzeitige Intendanz um eine halbjährige Abhilfe aus der gegenwärtigen Hebeltenor dringend ersucht wird. Sie würde sich beim Theaterpublikum damit mehr Dank und Beliebtheit verschaffen als mit der Ausführung des Dehmel'schen „Häbebe“, welches in keiner Weise für die Kinderwelt als Vorbildungsgute gelten kann. Was in diesem Trauerspiel als Traum zweier unglücklicher Minderjährigen gezeigt wird, ist in meinen Augen die Ausgeburt krankhafter Kinderhirne. So träumt höchstens ein Kind, das in Fieberphantasien auf dem Krankenbett liegt, solch tolles Zeug, das selbst den Erwachsenen zu „hoch“ ist, können nur hypermoderne, mit Bilderbuchphantasien allzuwollgefüllte Jungen und Mädchen träumen und dabei hat in den erlebten prächtigen Gewändern drei alte im Hemd auf der Bühne herumlaufen. Ausgenommen die gegenwärtige Leistung des Hebeltenors möge zu Weinachten dem Publikum folgende Wünsche erfüllen: Den „Großen“ einen Hebeltenor mit Stimme, den „Kleinen“ ein „Waldmägdlein“ im guten alten Esch, den „Häbebe“ mit seiner anpruchsvollen Musik überlasse man der Hofkapelle, welche ihn ohnedies gehörig auf Korn nehmen wird. Verles.

Briefkasten.

(Alle Anfragen, jedoch nur von Abonnenten unseres Blattes, müssen schriftlich eingereicht werden; schriftliche, mündliche oder telephonische Auskünfte werden nicht erteilt. Die Anstalten erfolgen ohne jede Gewährleistung.)

„Doktor-Examen“. Wie sind leider nicht in der Lage, über das Gelingen Ihrer näheren Angaben machen zu können. Haben Sie vielleicht beim hiesigen hiesigen Amt schon nachgefragt?

Abonnent G. O. 1. Ra. durch mikroskopische Untersuchung. 2. Im Laufe darf nicht geschämmt werden; dafür ist das Schloßhaus da. 3. Selbstverständlich; das ist sogar selbstredend.

Abonnent W. J. 28. 1. Der Redakteur muß sich die rechte Sache einhalten, es darf also bei der angegebenen Strecke nicht auf der Seite Kenntnislosigkeitsfragen gestellt werden. 2. Nein, das ist der Saugmann nicht berechtigt, es scheint aber, daß Sie auf der falschen Seite gefahren sind.

Abonnent D. S. Ludwigshafen. Das Abhängigkeitsverhältnis richtet sich nach dem Inhalt der Verträge des R.G.B. Die Kündigung vom 1. auf den 15. ist unzulässig, es kann nur auf den Schluss des Monats gekündigt werden. Welcher Art das Vergehen seitens der Arbeitgeber war, ist und nicht bekannt, wie können Ihnen deshalb auch nicht sagen, ob die „Stüge“ besteht, ist sofort anzuprüfen.

Abonnent H. A. im Jahre 1884. Die Kaiserkrone unter den geschilderten Umständen dürfte auf eine Störung im inneren Organismus zurückzuführen sein, deren Beseitigung in erster Linie dem Arzt obliegt. Versuche Mittel, wie z. B. Nahrungsmittel von mit Benzol getränktem Verbundstoff heilen in solchen Fällen kann.

Abonnent K. S. Die verlässliche und geschickte Kündigung ist auch in den Wintermonaten ebenso wie in den Sommermonaten ohne Unterschied zulässig.

Abonnent G. R. Können Sie die Forderung der Versicherungsgesellschaft; ob; dieselbe erscheint nach Ihrer Darstellung völlig unbegründet, da sie nicht ihre vertragsgemäße Vorkleistung erfüllt hat.

Abonnent Nr. 75. Sie sind zur Abgabe der Abhängigkeitsverpflichtung verpflichtet, wenn die Forderung geltend ist; auch sind Sie Erbe Ihres Großvaters durch den Tod Ihres Vaters geworden, wenn letzterer erbeten besteht hat.

Grand Victoria. Sie können sich die Zahlen leicht selbst ausrechnen, wenn Sie in Betracht ziehen, daß das Schicksal des Unstraflichen hat und für jedes Feld die Summe verdoppelt. Also 1, 2, 4, 8 usw. Sie werden dann finden, daß die Getreideernte der ganzen Welt nicht so viel repräsentiert, wie die als Unbegreiflich gesandene Körnermenge, und daß die amerikanischen Millionen arme Weizenlaber im Vergleich zu dem sind, welcher die Summe besäße, deren Höhe das letzte Feld anzeigt.

Abonnent C. N. Solange der Freund das Testament nicht angefochten und demzufolge auf Auszahlung seines Erbteils nicht bestanden hat, wird er in der Angelegenheit irgendwelche erfolgreiche Schritte nicht unternehmen können. Wenn auch die Abweisung der Auszahlung des geringen Teilbetrags nicht gerade schön war, so ist doch gesetzlich nichts dagegen zu machen. Im übrigen wird er so selbst durch längere gute Forderung die Auszahlung seines Anteils ermöglichen können; immerhin müßten seit dem Tode des letztverstorbenen Ehegatten 6 Jahre verstrichen sein, ehe in eine nähere Prüfung dieser Frage eingetreten werden kann, die dann nach und nach freier Ermessen vom Gericht beurteilt werden mag.

Abonnent H. S. 100. Wir freuen uns, daß unser Mittel gegen Ameisen so gute Erfolge gezeigt hat. Wenn bei der Beseitigung der verteilten Tiere es Ihnen dennoch nicht wirksam genug erscheint, so sei folgendes empfohlen: Wischen Sie Ihre mit Honig, Terpentin oder verdünnter Jodlösung und stellen Sie die Mischung so auf, daß die Ameisen sie erreichen können. Diese Mergen sich auf den Leckerbissen, geben aber nach dem Genusse angründe.

Abonnent A. A. Sofern Sie nicht direkt an die einzelnen Firmen schreiben wollen, welche Wäsche in den Kolonien haben, rufen Sie ihnen, die Bewilligung des Stellenangebots des Vereins für Handlungslehrlinge von 1888 in Hamburg in Anspruch zu nehmen.

Abonnent A. J. Die Befähigung zum Lehrling des Vaters und deren Beglaubigung durch die Kreisbehörde sind unerlässlich, doch kann auch ein Dritter sich notariell zum Unterhalt des einjährigen Lehrlings während der Dienstzeit verpflichten.

Abonnent G. S. Sie fragen kurz und bündig, auf welche Art sichere Erwerb zu finden ist. Diese Frage können wir Ihnen nicht so ohne weiteres beantworten; zunächst müßten wir doch wissen, welcher Art Erwerb Sie suchen und was Sie zu leisten imstande sind.

Apotheker Wagner's
Boldofsee
 (Blätter der peruan. Solanaceae)
 Pat. 25 91. 2 Pat. 26. 2
 treibt man bei Malaria, Gicht,
 Rheuma, Schwäche, Nerven-
 schmerz und Gichtkrankheit.
 Rühmt sich der Hofapotheke
Ludwig & Schütthelm
 O 4, 2.

Heute Abend
frische
warme
Hausgemachte
Grieben-
Wurst

(Thüringer Blutwurst)
 empfohlen in vorzüglicher
 Qualität (55081)
Geschw. Leins,
 O 6, 3.

Sämtliche Juwelenarbeiten
 mit u. ohne Zusage der Steine,
 nach jeder Angabe, alle ein-
 schließlich Reparaturen liefert
 in bester Ausführung (55041)
Juwelierwerkstätte Apel,
 O 7, 15, (Laden.)



Engelhorn & Sturm
 O 5, 4/5.
Größtes Spezialgeschäft
 für
moderne Herren-
u. Knabenkleidung

Geeignet für
Weihnachtsgeschenke

Morgenröcke
 von Mk. 10—45.

Schlafröcke
 von Mk. 10—80.

Fantasie-Westen
 von Mk. 250—30.

Hausjoppen
 von Mk. 4—20.



Im Vorbeigehen
 Frau Nachbarin, will ich
 Sie darauf aufmerksam
 machen, dass die
Heidelberger
Wasch-Anstalt
'Mönchmühle'
 alle Wäsche
 fix und fertig
wunderschön
 billig und prompt liefert.
 Annahmestelle:
Klauser, P 5, 4.

Bestellungen per Karte
 werden prompt ausgeführt.

Sum Waschen und Bügeln
 wird angenommen.
 15403 T 3, 9, parterre

Damen- (Kopfwaschen)
 Frisieren
 Haararbeiten
Ondulation.
Paul Vollmer
 Tel. 3678. P 2, 17
 gegenüber Chantier
Freising.
 Goldene u. silb. Medaillen.

D1,13 Georg Eichentler D1,13
 Fernsprecher 2184. — Gegründet 1869.
Wäsche- u. Aussteuer-Geschäft
 Spezialität: **Herrenhemden.**
 Mitglied des Allgem. Rabatt-Sparvereins. 74100



Für Weihnachtsgeschenke
 passend:
 Parfüms und Toilette-Seifen.
 Artikel zur Nagelpflege.
Haus- und Taschen-Apotheken.
Champagner, Liköre,
Cognac, Arrac, Rum, Kirsch-
und Zwetschgenwasser.
Punsch-Essenzen.
 Glücksfiguren zum Giessen.
 Wunderrüsse. — Salon-Feuerwerk.
 Pyrotechnische Scherzartikel.
Aluminium-Wunderkerzen
 für den Christbaum
 sehr effektiv! absolut ungefährlich!
Ludwig & Schütthelm
 Hofdrogerie
 O 4, 3 gegründet 1883 Tel. 252.
 Erstes und größtes Geschäft am Platze.
Grüne Rabattmarken.
 Unser Geschäft ist Sonntag, den 15. und
 22. Dezbr. bis abends 7 Uhr geöffnet.

Ältestes Spezialgeschäft
 am Platze!
Schmidt'sche Schirm-Fabrik
 Tel. 3542 Mannheim Paradeplatz D1,3

Regen-
Schirme
 für
Damen, Herren und Kinder
 in bekannt solider Ausführung, vom ein-
 fachen bis zum feinsten Genre.
 Ueberziehen und Reparaturen
 prompt und billig.



Elektr. Licht- und Kraftanlagen
 Elektr. Klingel- und Telephon-Anlagen.
Jacob Wunder & Sohn
 O 5, 2 Telephon 2969 O 5, 2.
 Installation von Elektr. Licht- und Kraft-Anlagen.
 Umändern u. Aufarbeiten von Beleuchtungskörpern in eigenen Werkstätten.
 Herrichten von Lampen für Osrambeleuchtung.
Osramlampen 70% Stromersparnis
 1 Watt pro Kerzenstärke. 74941
 Ausführung elektrischer Treppen-Beleuchtungsanlagen.
 Abonnement: für Aufstellen und Instandhalten elektr.
 automat. Treppenbeleuchtungs-Uhren.

Esch & Cie. Fabrik irischer Oefen, Mannheim
 empfehlen ihre
Musgrave's
Original Irische Ofen
 für Wohnräume, Schulen, Kirchen, Ateliers,
 Läden, Werkstätten, Garküchen, Restoran-
 tante, Treckenräume, Treppenhäuser etc.
 Niederlage **F. H. Esch Mannheim**
 Teleph. 603. B 1, 3 Breitestr.
 Lager in Füllregulier-, Steinkohlen- und
 Petroleum-Ofen, Gaskoch- und Heiz-
 Apparaten, Badöfen und Wannen.
Eugl. Stalleinrichtungen
Roeder's Kochherde.



Ambulatorium
 für Herz- u. Nervenkrankheiten
 Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Ungleichgewicht, Schwindel, Be-
 wehrungs, Ohrenschmerzen, Neuralgien, Schwindel, Diabetes (Zucker-
 krankheit), Rheumatismus, Muskelschwäche, Blasen-
 störungen, Stuhlverstopfung, Geschlechtskrankheiten, Chronie
 syon, Wunden, offene Weingeschwüre etc.
 Nähere Auskunft erteilt: 74847

Direktor Hch. Schäfer
Lichtwell-Institut „Elektron“, N 3, 3, I.
 307 Sprechstunden täglich vormittags 10—12 Uhr, nach-
 mittags 2—5 Uhr. Sonntags 9—11 Uhr. 74847

Schluss des Räumungs-Verkaufs
 von 74938

Tapeten
 von 40 Pfg. **50%** Rabatt
 an
 am 30. November d. J.
A. Wihler
 O 3, 4a, 2. St. Mannheim, Planken.
 Telephon 576.

Rotwein
 feinsten Sorten vorzüg. Qualität, 55, 60,
 70 Pfg. d. Lit. u. 80 Pfg. per Liter von
 5 Lit. nach Mannheim frei ins Haus.
L. Müller, Weingutsbesitzer.
 Ludwigshafen, Weingartenstr. 34. 74938

Wilh. Schönberger
 Vorteilhaftes Möbelgeschäft
S 6, 31
 Kleinste Spesen — Billigster Verkauf. 1914
Solide Möbel.

Puppenklinik Koch, G 3, 10.
Jede Mutter
 bedürfte weise
Puppen mit Kugelgelenk
 und Lebergestelle
 in allen Sorten und Größen in 10er
 Preisen. Schmeckende Puppen-
 Bekleidungen aus echten Geweben, sowie alle
 Reparaturen prompt und billig.
Julius Koch
G 3, 10 Jungbühlstr. G 3, 10
 Alle alle Bestellungen rechtzeitig er-
 teilen. 75088



Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach, Birkhäuser, Wils, Wilsbühl und Groß-Rohrheim betr.
Nr. 158 601 I. Unter dem Schweinebestand des Ludwig Schmitt L. Friedhofstraße 8, Bensheim, des Heinrich Sträßinger zu Auerbach, des Philipp Oppert zu Birkhäuser, des Johann Reich zu Wils, des Philipp Reim und Philipp Stadtmüller zu Wilsbühl und des Johann Rüd III. zu Groß-Rohrheim ist die Kollausfische ausgebrochen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Die Kollausfische in Bensheim, Auerbach und Seckem betr.
Nr. 158 601 I. Die unter dem Schweinebestand des Philipp Brenner und des Robert Tremmel zu Bensheim und des Alois Weyel zu Seckem ausgebrochene Kollausfische ist wieder erloschen.
11729
Mannheim, 29. Nov. 1907.
Gr. Bezirksamt III:
Dr. S. Pfaff.

Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Fuhrwerkern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betr.
Nr. 130 620 I. Nachstehend bringen wir die neue Verordnung Groß-Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Fuhrwerkern auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 7. November 1907 (Ges. und Verordnungsblatt Seite 542), welche am 1. Januar 1908 in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntnis.
11 729
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Verordnung.

(Vom 7. November 1907.)
Den Verkehr mit Fuhrwerkern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betr.
Auf Grund des § 206 Ziffer 2, 3 und 10 des Reichsverfassungsgesetzes, des § 106 Ziffer 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes und des § 26 des Verwaltungsgesetzes wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 20. Oktober 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) und 18. März 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84) verordnet, was folgt:
A. Allgemeine Vorschriften.
§ 1.
Für den Radfahrverkehr gelten hinsichtlich des Verkehrs von Fuhrwerkern auf öffentlichen Wegen und Plätzen die geltenden Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.
Auf Fuhrwerke, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Fuhrwerke sind neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.
Auf Fuhrwerke, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, sind die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fuhrwerk.

§ 2.
Jedes Fuhrwerk muß versehen sein:
1. mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung;
2. mit einer bestimmten Glocke zum Abgeben von Warntönen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellleuchtenden Laterne mit farbigen Gläsern, welche den Vorschriften nach vorn auf die Fahrbahn wirkt.

C. Der Radfahrer.

a) Kennzeichen über die Person des Radfahrers.
§ 3.
Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.
Die Karte wird vom Bezirksamt des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage angefertigt.
Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Bevollmächtigten.
Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.
Für die Erteilung der Radfahrkarte wird eine Taxe von 1 M. ohne Spesen erhoben.
Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweitigen gültigen Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.
b) Besondere Pflichten des Radfahrers.
§ 4.
Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fuhrwerks verpflichtet.
Auf den Gehsteig oder das Fußsteigen eines als solchen kennzeichneten Radfahrers hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kennzeichnung eines Fußsteigens ist auch das Tragen einer Dienstmitze anzuordnen.
§ 5.
Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Umfälle und Verkehrshindernisse vermieden werden.
Innerhalb geschlossener Ortschaften darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.
Auf unübersichtlichen Wegen, nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßen in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Aufmerksamkeit der Bewohnerschaft durch die Schärfe des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fuhrwerk augenblicklich auf der Stelle zum Stillstand gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Hände von den Pedalen zu nehmen.
§ 6.
Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Personen, insbesondere die Fahrer von Fuhrwerken, Reitern, Reiterreitern usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Vorhandensein des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.
Auf unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.
Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder läden werden.
Medisches oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Schallhörnern, Pöppeln und belästigenden Glocken (Schlingenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Rufblasen ist verboten.
Der Radfahrer, das ein Tier vor dem Fuhrwerk schiebt, oder das sonst durch das Vorhandensein mit dem Fuhrwerk Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort anzuhalten.
§ 7.
Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.
§ 8.
Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzunehmen und entgegenkommenden Fuhrwerkern, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Miettransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts ausweichen oder, falls dies die Umstände oder die Verkehrssituation nicht gestatten, so lange abzuweichen, bis die Straße frei ist.
Auf Fuhrwerken haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. dem Radfahrer soweit Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrbahn ohne Gefahr rechts abzuweichen kann.

Bekanntmachung.

Das Vorbeifahren an eingehaltenen Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Miettransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.
Auf Fuhrwerken haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. auf das geübteste Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrbahn ohne Gefahr vorbeifahren kann.
An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.
§ 10.
Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere schon zu machen, sind verboten.
D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.
§ 11.
Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Radfahren mit Fuhrwerkern auch auf den neben den Fuhrwegen bestehenden, nicht erschlossenen Bänken stattfinden.
Durch vorsichtiger Vorkehrung kann der Radfahrverkehr auch auf Wegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zugelassen werden.
Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Miettransporten auf den Radfahrwegen (§ 11 Satz 1) ist nicht gestattet.
§ 12.
Bei der Benutzung der Bankette (§ 11 Absatz 1 Satz 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gehindert werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzugeben.
§ 13.
Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften oder durch Anordnung der Orts- oder bezirkspolizeilichen Behörde im einzelnen Fall kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf den nicht erschlossenen Banketten neben den Fuhrwegen (§ 11 Absatz 1 Satz 2) das Radfahren mit Fuhrwerkern oder mit bestimmten Arten von Fuhrwerkern verboten oder beschränkt sowie auf den Radfahrwegen (§ 11 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.
Allgemeine Vorschriften dieser Art sind vorbehaltlich anderweiter Anordnung in der betreffenden orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift auch an den betreffenden Straßenkreuzungen durch öffentlichen Aufschlag zur Kenntnis zu bringen.
Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.
§ 14.
Das Wettfahren und die Verankaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.
E. Strafbestimmungen.
§ 15.
Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden im Gemäßheit des § 300 Nr. 10 des Polizeiverwaltungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen oder gemäß § 106 Ziffer 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes mit Geld bis zu 100 M. oder mit Haft bestraft.
§ 16.
Die Vorschriften des § 3 finden auf Mitförpseren in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindefunktionen, die Ausübung oder ein Amtsgeschäft tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fuhrwerk zu dienstlichen Zwecken benutzen.
Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 erlassenen Vorschriften für den öffentlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt das Großherzogliche Ministerium des Innern.
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen.
§ 17.
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten unbeschadet der Bestimmung in § 13 Absatz 3 die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen außer Kraft.
Die bisher ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie beim Bezirksamt des gewöhnlichen Aufenthaltsortes gegen eine nach den neuen Vorschriften ausgestellte Radfahrkarte kostenlos umgetauscht werden.
Mannheim, den 7. November 1907.
Großherzogliches Ministerium des Innern:
von Hedman.
von Gemmingen.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerwerkskörpern betr.
Nr. 136 411 I. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auf die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung Groß-Ministeriums des Innern vom 29. August 1906, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. neuerdings aufmerksam gemacht.
§ 24 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: Wer Sprengstoffe selbst herstellen will, muß davon dem Bezirksamt Anzeige erheben. Einer förmlichen Erlaubnis bedarf nur, wer Sprengstoffe selbst herstellen will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbotlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen unterliegen.
§ 25 Abs. 1 der Verordnung ist die Abgabe von Sprengstoffen, zu welchen auch Feuerwerkskörper zählen, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist, wie Kanonenschläger, Fackeln, Schwärmer und dergl. verboten.
1. an Personen unter 10 Jahren schicklich,
2. an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist.
Durch diese letzte Bestimmung (Ziffer 2) ist den Verkäufern von Feuerwerk die Verpflichtung auferlegt, bei jedem einzelnen Verkauf genau zu prüfen, ob von dem Käufer ein Mißbrauch mit den Sprengstoffen zu befürchten ist. Ein Mißbrauch wird namentlich zu erwarten sein von der Mehrzahl der Personen, die Feuerwerkskörper in der Zeit vor dem 1. Januar kaufen, da diese Feuerwerkskörper noch zum Abbrennen in der Neujahrsnacht, also zu einer nach § 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, festgesetzten Handlungswelt bestimmt sind. Wir werden daher bei allen Uebertragungen der §§ 267 Z. 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3, ausbleiben die Verkäufer der Sprengstoffe festhalten lassen und auch gegen diese, wenn der Inhalt des § 26 der Verordnung gegen sie, strafend einschreiten.
Mannheim, den 26. November 1907.
Groß-Bezirksamt, Polizeidirektion:
Dr. Korn.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil: Barbier- und Freizeigewerbe in Sandhofen betr.
Nr. 158 601 I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde am 14. November 1907 nachfolgenden Bescheid erlassen hat.
1. Aufgrund des § 41b der R.-O.-O. wird für die Gemeinde Sandhofen vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Freizeigewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Maßnahmen von dem im § 106b der R.-O.-O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.
2. Aufgrund des § 106c der R.-O.-O. wird in Ergänzung des Bescheides vom 21. März 1895 (R. A. Ziffer 5 der Verordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1904) angeordnet:
In der Gemeinde Sandhofen ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Gehtillen etc.) im Barbier- und Freizeigewerbe am 2. Weihnachtstag, Danksagungstag und Pfingstfesttag nur in den Stunden von 6 bis 7 Uhr bis 9 Uhr vormittags, und 2 Uhr vormittags nur insoweit gestattet, als sie zum Bedienen von Damen im Hause und zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.
Mannheim, den 11. November 1907.
Groß-Bezirksamt, III. IV.
Cappelheimer.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil: Barbier- und Freizeigewerbe in Sandhofen betr.
Nr. 158 601 I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde am 14. November 1907 nachfolgenden Bescheid erlassen hat.
1. Aufgrund des § 41b der R.-O.-O. wird für die Gemeinde Sandhofen vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Freizeigewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Maßnahmen von dem im § 106b der R.-O.-O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.
2. Aufgrund des § 106c der R.-O.-O. wird in Ergänzung des Bescheides vom 21. März 1895 (R. A. Ziffer 5 der Verordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1904) angeordnet:
In der Gemeinde Sandhofen ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Gehtillen etc.) im Barbier- und Freizeigewerbe am 2. Weihnachtstag, Danksagungstag und Pfingstfesttag nur in den Stunden von 6 bis 7 Uhr bis 9 Uhr vormittags, und 2 Uhr vormittags nur insoweit gestattet, als sie zum Bedienen von Damen im Hause und zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.
Mannheim, den 11. November 1907.
Groß-Bezirksamt, III. IV.
Cappelheimer.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil: Barbier- und Freizeigewerbe in Sandhofen betr.
Nr. 158 601 I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde am 14. November 1907 nachfolgenden Bescheid erlassen hat.
1. Aufgrund des § 41b der R.-O.-O. wird für die Gemeinde Sandhofen vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Freizeigewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Maßnahmen von dem im § 106b der R.-O.-O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.
2. Aufgrund des § 106c der R.-O.-O. wird in Ergänzung des Bescheides vom 21. März 1895 (R. A. Ziffer 5 der Verordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1904) angeordnet:
In der Gemeinde Sandhofen ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Gehtillen etc.) im Barbier- und Freizeigewerbe am 2. Weihnachtstag, Danksagungstag und Pfingstfesttag nur in den Stunden von 6 bis 7 Uhr bis 9 Uhr vormittags, und 2 Uhr vormittags nur insoweit gestattet, als sie zum Bedienen von Damen im Hause und zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.
Mannheim, den 11. November 1907.
Groß-Bezirksamt, III. IV.
Cappelheimer.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil: Barbier- und Freizeigewerbe in Sandhofen betr.
Nr. 158 601 I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde am 14. November 1907 nachfolgenden Bescheid erlassen hat.
1. Aufgrund des § 41b der R.-O.-O. wird für die Gemeinde Sandhofen vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Freizeigewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Maßnahmen von dem im § 106b der R.-O.-O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.
2. Aufgrund des § 106c der R.-O.-O. wird in Ergänzung des Bescheides vom 21. März 1895 (R. A. Ziffer 5 der Verordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1904) angeordnet:
In der Gemeinde Sandhofen ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Gehtillen etc.) im Barbier- und Freizeigewerbe am 2. Weihnachtstag, Danksagungstag und Pfingstfesttag nur in den Stunden von 6 bis 7 Uhr bis 9 Uhr vormittags, und 2 Uhr vormittags nur insoweit gestattet, als sie zum Bedienen von Damen im Hause und zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.
Mannheim, den 11. November 1907.
Groß-Bezirksamt, III. IV.
Cappelheimer.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil: Barbier- und Freizeigewerbe in Sandhofen betr.
Nr. 158 601 I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde am 14. November 1907 nachfolgenden Bescheid erlassen hat.
1. Aufgrund des § 41b der R.-O.-O. wird für die Gemeinde Sandhofen vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Freizeigewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Maßnahmen von dem im § 106b der R.-O.-O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.
2. Aufgrund des § 106c der R.-O.-O. wird in Ergänzung des Bescheides vom 21. März 1895 (R. A. Ziffer 5 der Verordnung vom gleichen Tage in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1904) angeordnet:
In der Gemeinde Sandhofen ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen (Gehtillen etc.) im Barbier- und Freizeigewerbe am 2. Weihnachtstag, Danksagungstag und Pfingstfesttag nur in den Stunden von 6 bis 7 Uhr bis 9 Uhr vormittags, und 2 Uhr vormittags nur insoweit gestattet, als sie zum Bedienen von Damen im Hause und zur Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.
Mannheim, den 11. November 1907.
Groß-Bezirksamt, III. IV.
Cappelheimer.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeverwaltung im Ortsteil: Barbier- und Freizeigewerbe in Sandhofen betr.
Nr. 158 601 I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksrat als höhere Verwaltungsbehörde am 14. November 1907 nachfolgenden Bescheid erlassen hat.
1. Aufgrund des § 41b der R.-O.-O. wird für die Gemeinde Sandhofen vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Freizeigewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Maßnahmen von dem im § 106b der R.-O.-O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.
2. Aufgrund des § 106c der R.-O.-O. wird in Ergänzung des Bescheides vom 21. März 1895 (R. A. Ziffer 5 der Verordnung vom gleichen Tage in der F

Bekanntmachung.

Die Aufhebung von...
Nr. 10011a. Die Erb-
schaft des verstorbenen...
auf 5/10 der Erb-
schaft...
am 1. Juli 1907...
auf...
11750

Konkurse.

Nr. 10015.
In dem Konkursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Konkurse.

Nr. 10011. In dem Kon-
kursverfahren...
über das Vermögen des...
in Mannheim...
am 11. Dezember 1907...
11750

Bis zur Hälfte des wirklichen Wertes

bietet mein diesjähriger

Räumungs-Verkauf

Seidenstoffe und Sammete

in grossen Mengen, nur beste Qualitäten.

Theodor Silberstein

Seidenhaus Mannheim

C 1, 7. Breitestrasse C 1, 7.

Von den zum Ausverkauf ausgewählten Stoffen werden Muster nicht abgegeben.

75173

Bierbrauerei Durlacher Hof A.G.

vorm. Hagen, Mannheim.
In heutiger, durch Geob. Notariat I vorgenommenen

Auslosung unserer Partial-Obligationen
wurden nachfolgende Nummern gezogen:
No. 84, 105, 115, 119, 123, 194, 235, 275, 304, 385
à M. 1000.
No. 401, 409, 415, 418, 525, 584, 593, 576, 579
à M. 500.

Die Auszahlung geschieht am 2. Januar 1908 mit
einem Zuschlag von zwei Prozent mit M. 1020.— dem
No. 510.— an der Kasse unserer Gesellschaft oder bei
der Rheinischen Creditbank in Mannheim und deren
Filialen.

Die Verzinsung dieser Stücke hört mit dem 1. Januar
1908 auf.
Mannheim, 3. Oktober 1907.
Der Vorstand: Ph. Bohrmann.

Ziehung n. Buch-Zerlegungen.

Der Bedarf der hiesigen drei
Bolsfische für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezbr. 1908
ist im Schwelmerweg angegeben
werden und zwar für
Bolsfische I, K L. 60
ca. 6000 Ko. prima Rindfleisch
" 3000 " Schweinefleisch
" 15000 Paar " Milchwürste
I. Bolsfischell. Schwelmerweg. 82
ca. 5000 Ko. prima Rindfleisch
" 2500 " Schweinefleisch
" 12000 Paar " Milchwürste
für Bolsfische III, Rindfleisch. 2a
ca. 4500 Ko. prima Rindfleisch
" 2500 " Schweinefleisch
" 5000 Paar " Milchwürste.
Angebote hierauf werden bis zum
10. Dezember d. J. verschlossen
in unserem Bureau, K 5, 6, 9
eingereicht werden, wozu bis
vormitt. 10—11 Uhr, nachmittags
2—4 Uhr die näheren Bedingungen
gratis abgeholt werden können.
Mannheim, 19. November 1907.
30959 Der Vorstand.

Mannheimer Liedertafel

(E. V.)
Bei der heutigen Verlosung wurden die Nummern
No. 79, 85, 87, 259, 612
zur Gewinnung gezogen und erfolgt die Auszahlung gegen
Abgabe der Stücke nebst Coupons und Talons vom 8. d. M.
Montag ab bei der **Mannheimer Bank A.G.** hier.
Mannheim, den 2. Dezember 1907. 75704

U 3, 10 Julius Knapp Tel. 3036

Immobilien- und Hypotheken-Geschäft.
An- und Verkauf von Liegenschaften
Vermittlung von...
Tauschgeschäften, Hypotheken, Baugeldern
Kapitalanlagen sowie An- und Verkauf von Restkaufschillingsen
Frachtbriefe aller Art, stets vorrätig in der
Dr. G. Haas'schen Buchdruckerei.

Die Töchter des Erfinders.



Die zahlreichen Nachahmungen Peru Tanninwassers

unseres seit 20 Jahren eingeführt, und stets vortrefflich bewährten Haar- und Kopfwassers
beweisen am besten die Vorzüglichkeit unseres Fabrikates. — Nachahmungen und Fälschungen sind
immer billiger, aber niemals so wirksam, als unser Originalpräparat. Unser Peru Tanninwasser
ist nur in Originalpackung mit nobelstehendem „Die Töchter des Erfinders“ zu haben.
Wertlose Nachahmungen weisen man zurück. — Künftig in jedem Drogen-, Friseur- und Parfüm-
geschäft in Flaschen zu Mk. 1.75 und Mk. 3.50.

Generalvertrieb für Mannheim: **Otto Hess, E 1, 16.**
E. A. Uhlmann & Co., Reichenbach i. V.
Spezialisten für Kopfwasser.
Erfinder und alleinige Fabrikanten des echten Tanninwassers.

Jede Kleidermacherin oder Directrice

die gegenwärtig die von ihr verlangte Leistungsfähigkeit er-
reichen will, wird die als hervorragend und überaus im Zu-
und Auslande bekannte Schneiderin und Modistin für
für Damenbekleidung von 15409

J. Szudrowicz, Mannheim, N 3, 15
von Modisten bestens empfohlen. — Schnittmuster nur
nach Maß und unentgeltlich im Sitz, Bänder für Kleider-
macherinnen in jeder Größe, nur prima Stofflieferung, werden
verabfolgt.

Ausverkauf

zurückgesetzter
Luxus-Gegenstände
und **Tafel-Service**

mit **15% Rabatt.**
Einzelne im Schaufenster ausgestellte Gegen-
stände sind noch mehr reduziert.

Ph. Weickel
Kaufhaus. 75705

Kleine frische Eier

100 Stück Mk. 5.50.

Grösstefrische Eier

100 Stück Mk. 7.40.

Grösste gute Kalkeier

100 Stück Mk. 6.20.

Eiergrosshandel

D 1, 1. 55509

Sehr bequem

D 3, 8, Planken
kalte und warme

Bäder
mit Douche
zu jeder Tageszeit
Telephon 3868.

Straussfedern-Boa etc.

werden gereinigt, gefärbt und gefraucht. 71801
K. Jrschlinger, C 7, 11, parterre.

Grösstes Rahmen-Atelier,

Einrahmung von Bildern,
= Gemälden. =
Kunstblätter-Vorlag.
D 1, 1.
Clotilde Sutmacher
Telephon 3633.
Vergolden
alter Rahmen u. Spiegel.
Grösste Auswahl in 75427
Familienrahmen u. Photographieständer

Roh-Kaffee, gebrannt.

Besten Tagis wird in allen Preislagen von 1 Pfund an.
Mannheimer Café-Import und Versand-Gesellschaft.
Telephon 3150. Theodor Sandoz, N 3, 3. 3523

Telephon-Anlagen

Jeden Auftrags für
Postnebenstellen und Haus-Anlagen.
Ein Apparat für Post- u. Hausgespräche
mit automatischem Linienwähler und
Rückfrage-Einrichtung.
Erste Referenzen über ausgeführte Anlagen.
Grosses Lager aller Schwachstrom-Apparate.
Ingenieurberufe und Veranschlagung kostenlos. 1907
Deutsche Telephonwerke G. m. b. H. Berlin

Technisches Bureau Mannheim, E 7, 1.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 10597. Im Wege der
Zwangsversteigerung soll das
in Mannheim belegene, im Grund-
buche von Mannheim zur Zeit
der Eintragung des Versteigerungs-
vermerkes auf den Namen des
Ehepaars geb. Wiprecht, Ehefrau
geb. Scharf, eingetragene, nach-
folgend beschriebene Grundstück am

Montag, 9. Dezbr. 1907,
vormittags 9 1/2 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat
in dessen Diensträumen in Mann-
heim, B 4, 3, versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist
am 18. Sept. 1907 in das Grund-
buche eingetragen worden.

Die Einträge der Verteilungen
des Grundbuchsamtliche sowie der
übrigen das Grundstück betreffen-
den Nachweisungen, insbesondere
der Schenkungsverträge ist jedermann
geöffnet.

Es ergeht die Aufforderung,
Rechte, soweit sie zur Zeit der
Eintragung des Versteigerungs-
vermerkes aus dem Grundbuche
nicht ersichtlich waren, spätestens
im Versteigerungstermine vor der
Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn
der Gläubiger widerspricht, glaub-
haft zu machen, widrigenfalls sie
bei der Verteilung des geringsten
Gebotes nicht berücksichtigt und
bei der Verteilung des Versteigerungs-
vermerkes dem Ansprüche des
Gläubigers und den übrigen
Rechten nachsteht werden.

Diesem, welche ein der
Versteigerung entgegenstehendes
Recht haben, werden aufgefordert,
vor der Eintragung des Zuschlags
die Aufhebung oder einmündige
Genehmigung des Versteigerungs-
vermerkes, widrigenfalls für das
Recht der Versteigerung ge-
wahrt an die Stelle des ver-
steigerten Gegenstandes tritt.

Bezeichnung des zu versteigernden
Grundstücks:
Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 4, Bestandsver-
zeichnis I.

1. Lager-Nr. 37151, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5, Bestandsver-
zeichnis I.

Lager-Nr. 37152, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5.

Lager-Nr. 37153, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5.

Lager-Nr. 37154, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5.

Lager-Nr. 37155, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5.

Lager-Nr. 37156, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5.

Lager-Nr. 37157, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.

b. Grundbuch von Mannheim,
Band 464, Blatt 5.

Lager-Nr. 37158, Flächen-
inhalt 2 a 20 qm, Poststr.,
Häuserstr. Nr. 87.

a. ein vierstöckiges Wohnhaus
mit Garten und Schreinerwerk;
b. ein dreistöckiger Seitenbau
rechts mit Unterterrasse,
geköpft zu 24 000 M.